

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2025 festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, ABl. L Nr. 2024/1711 vom 26.06.2024, umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 iVm § 7 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2023, vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die E-Control hat laut § 10 Abs. 12 ÖSG 2012, den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes, jährlich durch Verordnung neu festzulegen. Gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 hat die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Strom aus erneuerbaren Energieträgern, samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 zuzuweisen und zu verrechnen. Die Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern, ist verpflichtend.

Die zugewiesenen Herkunftsnachweise gemäß § 83 Abs. 2 EAG stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich. Die Technologien sind entsprechend: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§ 12 und § 13 ÖSG 2012). Die dargestellten Rechtsgrundlagen im ÖSG 2012 für die Festlegung der Preise für die Herkunftsnachweise wurden durch das EAG nicht aufgehoben, sondern blieben in Geltung. Damit ist für den Ökostrom jener geförderten Ökostromanlagen, welche ihre Energie der Ökobilanzgruppe gemäß § 38 ÖSG 2012 übertragen, der Wert der Herkunftsnachweise weiterhin darzustellen.

Die Ziele, die das EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, welches die Zielsetzungen des ÖSG 2012 in diesem Zusammenhang abgelöst hat, u.a. verfolgt sind in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 EAG aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Anlagen in Österreich, gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Abs. 1 Z 1), den Anteil der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen (Abs. 1 Z 2) und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird (Abs. 2). Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 30 EAG belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Endkunden gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Herkunftsnachweispreis)

Im Allgemeinen unterscheiden sich Herkunftsnachweise (HKN) nach Technologie, Herkunftsland, Förderstatus, sowie Alter der Anlage aus der die HKN stammen.

HKN aus geförderten Anlagen, die von dieser Verordnung betroffen sind, können gemäß § 40 Abs. 3 ÖSG 2012 sowie § 83 Abs. 4 und Abs. 7 EAG nur eingeschränkt gehandelt werden da diese nicht ins Ausland transferierbar sind. Dementsprechend ist der Vergleich dieser HKN, beispielsweise mit HKN aus skandinavischen Wasserkraftwerken, schwierig und die Festlegung des Preises nur bedingt möglich.

Zur Preisfindung wird jährlich eine anonyme Online-Befragung auf der Website der E-Control durchgeführt. Hier wurden Stromhändler und Lieferanten zu den Preisen der gehandelten HKN sowie den jeweiligen Mengen befragt.

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 sind Marktteilnehmer verpflichtet, im Rahmen der Befragung wahrheitsgemäße Angaben zu den Preisen zu machen.

Zusätzlich werde die Ergebnisse der Auktionen der OeMAG für Herkunftsnachweise aus der Marktpreis Bilanzgruppe mitaufgenommen.

Befragung - Allgemein

In der diesjährigen Befragung wurden Preise für 25 Transaktionen gemeldet. Nach Bereinigung des Samples blieben 19 Meldungen übrig. Internationale Transaktionen wurden zwar erhoben, werden jedoch nicht weiter ausgewertet, da sich die Verordnung ausschließlich auf nationale HKN bezieht. Die Transaktionen betrafen HKN mit der Gültigkeit für die Jahre 2023 und 2024. Zur Berechnung des gewichteten Mittelwerts wurden auch die jeweils gehandelten Mengen (zu den entsprechenden Preisen) erhoben. Die Ergebnisse zeigen erneute Preissteigerungen im Vergleich zu den Vorjahren.

Einen Überblick, über die verordneten Preise seit dem Jahr 2012, findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: HKN-Preis von 2012 bis 2024

Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016	0,5
2017	0,93
2018	1,02
2019	0,70
2020	0,83
2021	0,76
2022	0,98
2023	1,17
2024	1,89

Quelle: E-Control, Stand September 2024

Ergebnisse der Befragung 2024

Für Transaktionen auf nationaler Ebene gab es insgesamt 19 Meldungen. Diese gliedern sich wie folgt:

- 10 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2024
- 9 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2023

Wie auch in der Vergangenheit wurden Meldungen für fossile Nachweise aus dem Sample entfernt.

Die Ergebnisse der Abfrage werden in Tabelle 2 zusammengefasst. Der gewichtete Mittelwert für HKN aus 2023 liegt bei 2,65 Euro/MWh und der für das Jahr 2024 bei 2,68 Euro/MWh. Werden die jeweils aktuellen Auktionen der OeMAG für 2023 und 2024 miteinbezogen (Tabelle 3), sinken die Werte auf 2,43 Euro/MWh bzw. 2,11 Euro/MWh

Tabelle 2: Werte für die national gehandelten HKN

	Alle Transaktionen	2023	2024
	N = 19	N = 9	N = 10
	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/MWh
Min	0,035	0,035	0,75
Max	13,05	13,05	4,5
Median	2,5	2,05	2,65
Mittelwert	3,07	3,65	2,56
Gewichteter Mittelwert	2,65	2,62	2,68
Gewichteter Mittelwert inklusive OeMAG	2,24	2,43	2,11

Quelle: E-Control, Stand September 2024

Tabelle 3: Ergebnisse der OeMAG HKN Auktionen im Jahr 2024

Auktionsdatum	Menge in MWh	Ergebnis in Euro/MWh
20.03.2024	50.000	0,25
03.07.2024	334.569,31	1,11

Quelle: OeMAG/E-Control, Stand September 2023

Tabelle 3 zeigt die Ergebnisse der Auktionen der OeMAG für HKN aus der Marktpreis Bilanzgruppe, die bisher im Jahr 2024 stattgefunden haben. Beachtet werden muss, dass die Ergebnisse nicht die komplette Spannweite der abgegebenen Gebote beinhalten, sondern den jeweiligen Zuschlagspreis.

Schlussfolgerungen aus der Befragung und Ableitung des Preises für 2025

Die dargestellten Ergebnisse führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Wie bereits im Vorjahr, ergibt sich eine große Spannweite die von unter einem Euro bis zu 13 Euro/MWh reicht.
- Die gewichteten Mittelwerte liegen in allen Kategorien über dem Wert, der im Vorjahr verordnet wurde (1,89 Euro/MWh).
- Werden die Auktionen der OeMAG in die Ergebnisse der Erhebung mit eingerechnet, ergibt sich für das Jahr 2023 ein Wert von 2,43 Euro/MWh und für 2024 ein Wert von 2,11 Euro/MWh.
- Für die Verordnung wird der gewichtete Mittelwert der nationalen Transfers inklusive OeMAG für das Jahr 2023 herangezogen und der HKN-Preis für das Kalenderjahr 2025 mit **2,43 Euro/MWh** neu festgesetzt. Somit wird die Vorgehensweise aus dem Vorjahr beibehalten und der Jahreswert, für den die belastbarsten Ergebnisse vorliegen gewählt.